

§ 6

(1) Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften und der für ihre Anleitung verantwortlichen Institutionen berufen

- der Minister für Kultur den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der zentralen Arbeitsgemeinschaften,
- das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Bezirkes den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der Bezirksarbeitsgemeinschaften,
- das Mitglied des Rates und Leiter der Abteilung Kultur des Rates des Kreises den Vorsitzenden, einen Stellvertreter und weitere Mitglieder für die Leitung der Kreisarbeitsgemeinschaften.

(2) Die Berufung der Vorsitzenden der zentralen Arbeitsgemeinschaften erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen zentralen staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organen bzw. den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, in deren Verantwortungsbereich der zu berufende Vorsitzende tätig ist.

§ 7

(1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften sind die gemäß den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie den Beschlüssen der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte aufgestellten Jahresarbeitspläne des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. der Bezirks- und Kreiskabinette für Kulturarbeit.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften führen 2 bis 3 Tagungen im Jahr durch. In der Zwischenzeit sind die Leitungen der Arbeitsgemeinschaften tätig.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften können zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

(4) Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit beauftragten Mitarbeitern des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. des Bezirks- oder Kreiskabinetts geleitet. Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft im gesellschaftlichen Leben.

(5) Die Beratungen werden im Einvernehmen zwischen dem Vorsitzenden und beauftragten Mitarbeitern des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. des Bezirks- oder Kreiskabinetts für Kulturarbeit vorbereitet und einberufen.

(6) Die Finanzen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften werden in den Haushaltsplänen des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR bzw. der Bezirks- oder Kreiskabinette für Kulturarbeit geplant.

§ 8

(1) Die Arbeitsgemeinschaften legen öffentlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Das geschieht anlässlich zentraler, bezirklicher und territorialer Veranstaltungen des künstlerischen Volksschaffens bzw. zu gesellschaftlichen Höhepunkten.

(2) Die verantwortlichen staatlichen Organe oder die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen zeichnen im Rahmen der Rechenschaftslegungen verdiente Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften mit staatlichen bzw. gesellschaftlichen Auszeichnungen sowie mit Prämien aus.

§ 9

(1) Mitglieder der zentralen Arbeitsgemeinschaften und beauftragte Mitarbeiter des Zentralhauses für Kulturarbeit der

DDR nehmen im Rahmen ihrer Arbeitsplanung an Beratungen der Bezirksarbeitsgemeinschaften teil. Die Vorsitzenden der Bezirksarbeitsgemeinschaften nehmen auf Einladung an den Tagungen der zentralen Arbeitsgemeinschaften teil.

(2) Entsprechend wird zwischen den Bezirks- und Kreisarbeitsgemeinschaften verfahren, um zu gewährleisten, daß die Arbeitsgemeinschaften eines Fachgebietes eng zusammenarbeiten und untereinander Erfahrungen, Vorschläge sowie Anregungen für die weitere Tätigkeit austauschen.

§ 10

Diese Anordnung gilt nicht für die Arbeitsgemeinschaften der Freien Deutschen Jugend.

III.

Schlußbestimmungen

§ 11

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 27. Juli 1965 über die Arbeitsgemeinschaft des künstlerischen Volksschaffens (GBl. II Nr. 82 S. 621) außer Kraft.

Berlin, den 24. Mai 1976

Der Minister für Kultur

H o f f m a n n

Anordnung Nr. 7*

über die Gebührentarife des Verkehrswesens

vom 28. Mai 1976

Zur Änderung der Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Vor der lfd. Nr. 2.2.1. ist die lfd. Nr. 2.2.0. mit folgendem Text in der Spalte „Gebührenpflichtige Verwaltungshandlung“ einzufügen:

„2.2.0. Die Gebühren des Abschnittes 2.2. gelten nur für Verwaltungshandlungen, die in der Deutschen Demokratischen Republik für inländische Auftraggeber ausgeführt werden. Für alle übrigen Verwaltungshandlungen gelten besondere Bestimmungen.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1976

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

* Anordnung Nr. 6 vom 18. Juni 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 456)

** Zu beziehen beim Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn. 104 Berlin, Reinhardtstr. 47.